

Prüfungen sind juristisch überprüfbar

Examenskandidatin wird von Prüfung ausgeschlossen – Bundesverwaltungsgericht hebt Entscheidung auf

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Anwaltlicher Beistand wird von Prüflingen in jeder Phase des Prüfungsverfahrens gesucht: bei Streitigkeiten über die Zulassung, über Verlauf und Durchführung der Prüfung sowie über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen.

In einem jüngst in letzter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschiedenen Fall verfehlte die Klägerin – Examenskandidatin in der Zweiten juristischen Staatsprüfung – aufgrund des Ergebnisses ihrer schriftlichen Prüfungsleistungen die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Hiergegen legte sie Widerspruch ein. Sie rief den Prüfer einer ihrer Klausuren an, der vom Landesjustizprüfungsamt wegen ihres Widerspruchs mit einer Überprüfung seiner Benotung beauftragt worden war. Sie bat ihn, seine Notenvergabe



Viele Prüflinge suchen bei Streitigkeiten zum Zulassungsverfahren anwaltlichen Beistand. Foto: dpa

näher zu erläutern.

Hierin sah das sächsische Landesjustizprüfungsamt einen nach der sächsischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung unzulässigen Be-

einflussungsversuch und setzte die Klausurnote unter Abbruch des Prüfungsverfahrens nachträglich auf „ungenügend“ (0 Punkte) herab.

Die notwendige Unbefangenheit des Prüfers sei mit dem Anruf beeinträchtigt worden. Die Kandidatin habe ihm gesagt, sie nehme bereits zum zweiten Mal an der Zweiten Staatsprüfung teil und habe unter anderem wegen seiner Benotung nicht die hinreichende Punktzahl erreicht, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Das Verwaltungsgericht Dresden hob diese Entscheidung auf und verpflichtete das Landesjustizprüfungsamt zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens. Auf die hiergegen vom Freistaat Sachsen eingelegte Berufung wies das Obergerverwaltungsgericht Bautzen die Klage der Examenskandidatin ab.

Das BVerwG in Leipzig folgte dem Obergerverwaltungsgericht nicht und stellte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wieder her.

Die von der Klägerin mitgeteilten Umstände waren ihrem Inhalt nach nicht geeignet, die Unbefangenheit des Prüfers zu beeinträchtigen, so das BVerwG. Von einem verantwortungsbewussten und gewissenhaften Prüfer kann erwartet werden, dass er solche Mitteilungen richtig einzuordnen weiß und sich von ihnen bei seiner Bewertung nicht beeinflussen lässt.

Daher war es nicht geboten, das Verhalten der Klägerin mit einer Sanktion zu belegen, um die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gegenüber anderen Kandidaten zu wahren.

Laut BVerwG verstieß die gleichwohl vorgenommene Herabsetzung der Note auf „ungenügend“ gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verletzte dadurch das Grundrecht der Klägerin auf Berufswahlfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz.

Urteil des BVerwG vom 21. März 2012, Aktenzeichen 6 C 19.11